

Veröffentlichung seiner Commentare zur theologischen Summe des hl. Thomas, von denen erst 1590 zu Alcalá der erste Band zum ersten Theile der Summe gedruckt wurde. Derselbe erlebte, wie alle Werke von Suarez, bald mehrere neue Auflagen. Zwei Jahre später (1592) erschien der zweite Band (Ueber die Mysterioria Christi), womit die Christologie (De incarnatione) abgeschlossen wurde. Der dritte Band, welcher 1595, und der vierte, welcher 602 erschien, befaßten sich mit der Lehre von den sacramenten. Im J. 1603 ward ein fünfter und letzter Band hinzugefügt, der von den kirchlichen Sitten und Irregularitäten in ausgiebigster und noch heute noch unübertroffener Weise handelt. Dazwischen hatte Suarez auch seine Disputationen über die Metaphysik in zwei starken Folioebänden 1597 in Salamanca erscheinen lassen. Dieselben riefen so großen Ansehens, daß sie trotz ihres Anfangs innerhalb weniger Jahre zwölfmal in Frankreich, Deutschland, Belgien und Italien aufgelegt wurden. Im J. 1599, als bereits über die Lehre Molina's (s. d. Art. VIII, 34 ff.) in Rom verhandelt wurde (vgl. d. Art. Congregatio de auxiliis), erschienen von Suarez zu Madrid mehrere in die betreffenden Materien einschlagende theologische Abhandlungen (opuscula), nämlich De concursu Dei LL. III, de scientia Dei futurorum contingentium L. II und De auxilio Dei efficaci. Unter diesen war aber P. Vasquez nach siebenjähriger Tätigkeit in Rom nach Alcalá zurückgekehrt und Suarez, wie oben bemerkt, zuerst nach Salamanca zurückgekehrt worden. Die Universität empfing ihn mit großem Triumph; doch sollte seines Bleibens dort nicht sehr lange sein, denn die Universität Coimbra in Portugal bestrebte sich seit 1596 auf's Eifrigste, Suarez für ihre erste theologische Lehrstühle zu erwerben, und Philipp II. von Spanien, dem damals auch Portugal unterstand, verleiht diesen Wunsch auf das Nachdrücklichste und schickte beim Visitor und beim Provinzial castilischen Ordensprovinz. So erhielt denn Suarez am 8. Mai 1597 das erste theologische Lehramt in Coimbra. Hier glänzte er durch sein gebreitetes und tiefes Wissen ebenso wie durch seine Tugenden, besonders durch seine Bescheidenheit und Demuth. Durch diese machte er sich selbst viele Freunde, welche in ihm Anfangs nur den gelehrten erblickt hatten; durch jene aber erregte er die Bewunderung Aller, so daß Manche meinten, er könne Kenntnisse keine rein natürlich ererbene sein, sondern sie müßten einer höhern Quelle entstammen. Doch blieben ihm auch bittere Stunden nicht erspart. Als der über das Sacrament der Buße handelnde vierte Band zum dritten Theile der Summe die Presse bereits verlassen hatte, erging am 20. Juni 1602 die Entscheidung des Conciliums VIII über die Unerlaubtheit bezw. Unmöglichkeit einer brieflich oder durch einen Boten abwesenden Beichtvater abgelegten sacra-

mentalens Beicht und der auf Grund einer solchen Beicht von dem abwesenden Beichtvater empfangenen sacramentalen Absolution (vgl. d. Art. Beichte II, 241 ff.). Nun hatte Suarez, gestützt auf eine frühere Entscheidung Leo's des Großen (Ep. 108, 5) an den Bischof Theodor von Forth, sowie auf die Lehre mehrerer alten Provinzialsynoden, den Satz aufgestellt, man dürfe einem Sterbenden, welcher zur Zeit, wo der Priester anlangt, bereits das Bewußtsein verloren, jedoch vorher den Wunsch zu beichten seiner Umgebung kundgegeben, die sacramentale Lösprechung nicht versagen. Mit dieser Praxis, meinte er (ob aus hinreichendem Grunde, kann hier dahingestellt bleiben; vgl. Palmieri, in d. Anal. eccl. III [1895], 264 sqq.), stehe der erste Theil des neuen Decretes im Widerspruch, wofür die Verurtheilung auch diesen ersten Theil des verurtheilten Satzes an und für sich, und nicht bloß wegen seiner Verbindung und seines Zusammenhanges mit dem zweiten Theile, der absolut verwerflich sei, treffe. Er deutete also das Decret so, daß der verurtheilte Satz nur in seiner Totalität (complexivo), speciell wegen seines zweiten Theiles, nicht aber in all seinen einzelnen Theilen (divise) verworfen sei. Seine frühere Behauptung bezüglich der Absolution Sterbender hielt Suarez fest, und dieß mit Recht, wie die auch im römischen Rituale vorgeschriebene Praxis beweist. Eine in dem obigen beschränkenden Sinne gehaltene Erklärung fügte er an den einschlägigen Stellen seinem Werke bei; doch entschied eine vom Papste eingesetzte Commission, die von Suarez verschickte Auslegung des neuen Decretes sei nicht stichhaltig (non subsistere), eine Sentenz, welche Paul V. bald nach seinem Regierungsantritte billigte. Unterdessen suchten die Gegner geradezu Suarez' Ehrerbietigkeit gegen den heiligen Stuhl und seine Unterwürfigkeit unter dessen Entscheidung zu verdächtigen, indem sie hervorhoben, wie vermessen es sei, wenn eine Privatperson eine päpstliche Lehrentscheidung ohne vorhergehende Anfrage bei der zuständigen Stelle noch zu Lebzeiten des Auctors zu erklären und commentiren wage. Infolge der Aufregung erkrankte Suarez schwer und konnte deshalb eine geplante Romreise, zu welcher ihm der päpstliche Nuntius in Madrid, Dominicus Ginnasius, alsbald gerathen, um persönlich dem Papste seine vollkommene Unterwerfung und Ergebenheit zu bezeigen, erst 1604 zur Ausführung bringen. Vorher hatte er noch den Band über die kirchlichen Censuren u. s. w. fertig stellen können. Clemens VIII. nahm ihn auf's Liebevollste auf, und auch dessen zweiter Nachfolger, Paul V., schätzte ihn hoch und bot ihm wiederholt die Cardinalwürde an. Endlich gestattete er ihm, nach Spanien zurückzukehren, und diese Rückreise geschah abermals einem Triumphzuge. Während dieser Romreise hatte es der unermüdete Mann fertig gebracht, außer einem Werke über die wirksame Gnade, von dem noch